

BGer 9C_592/2020 vom 2. Dezember 2020

Bundesgericht, 2020-12-02, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_592_2020

FR: TF 9C_592/2020 du 2 décembre 2020

IT: TF 9C_592/2020 del 2 dicembre 2020

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1 und Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Eine sachgerechte Anfechtung des angefochtenen Entscheids war möglich; es kann somit nicht von einer Verletzung der Begründungspflicht resp. des Anspruchs auf rechtliches Gehör gesprochen werden (vgl. BGE 142 III 433 E. 4.3.2 S. 436 mit Hinweisen).

E. 3

Die Vorinstanz hat einen fortdauernden Rentenanspruch verneint. Dabei ist sie unter anderem von der Verwertbarkeit der Observationsergebnisse ausgegangen, was bestritten wird.

E. 4

Auf die im angefochtenen Entscheid korrekt dargelegten Rechtsgrundlagen wird verwiesen.

E. 5

Der Beschwerdeführer rügt einzig, durch die Observation sei Art. 8 EMRK verletzt worden, weshalb nicht auf das PMEDA-Gutachten abgestellt werden könne.

Diesbezüglich scheint er zu verkennen, dass wohl die Unzulässigkeit der Überwachung und damit die Verletzung von Art. 8 EMRK ausser Frage stehen (angefochtener Entscheid E. 3.4. S. 6), dass daraus jedoch nicht zwingend auf eine Unverwertbarkeit des aus der Observation gewonnenen Beweismaterials zu schliessen ist (vgl. zum Ganzen: BGE 143 I 377). Inwiefern die Observationsergebnisse vorliegend nicht verwertbar sein sollen, ist nicht ersichtlich und wird im Übrigen auch nicht substantiiert. Damit war auch das Abstellen auf das im Übrigen unbestritten beweiskräftige Administrativgutachten bundesrechtskonform.

E. 6

Die Beschwerde ist offensichtlich unbegründet, weshalb sie im vereinfachten Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG ohne Durchführung eines Schriftenwechsels, mit summarischer Begründung und unter Hinweis auf den kantonalen Gerichtsentscheid (Art. 109 Abs. 3 BGG) erledigt wird.

E. 7

Als unterliegende Partei hat der Beschwerdeführer die Kosten des bundesgerichtlichen Verfahrens zu tragen (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.